



Vergütungsvereinbarung - Pauschalgebühr -

Zwischen

(im Weiteren: „Mandant“)

und

Herrn Rechtsanwalt Kia Noghrekar, Rhodiusstr. 37, 51065 Köln
(im Weiteren: „Rechtsanwalt“)

wird folgende Vergütungsvereinbarung abgeschlossen:

1. Mandatsgegenstand, Tätigkeit des Anwalts

Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt in folgender Angelegenheit

./.

wegen

2. Vergütung

2.1. Für die außergerichtliche Beratung und Vertretung und/oder Erstellung eines Gutachtens wird eine Pauschalgebühr in Höhe von

..... EUR berechnet.

2.2. Die Vereinbarung gilt nicht für eine gerichtliche Vertretung. Für eine gerichtliche Vertretung sind die gesetzlichen Gebühren geschuldet, die sich nach dem Gegenstandswert richten.

2.3. Auslagen, Reisekosten und dergleichen sind daneben nicht gesondert zu zahlen.

2.4. Eine Anrechnung der hier vereinbarten Gebühr auf gesetzliche Gebühren aus einer späteren gerichtlichen Tätigkeit findet nicht statt.

3. Fälligkeit

Die Vergütung wird binnen einer Woche nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

4. Vorschüsse

Der Rechtsanwalt darf jederzeit angemessene Vorschüsse vom Mandanten verlangen.

5. Hinweis gem. § 3a RVG

Der Mandant wird darauf hingewiesen,

- dass sich die gesetzlichen Gebühren nach § 2 I RVG i.d.R nach dem Gegenstandswert berechnen und
- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann, so dass
- sich etwaige Erstattungsansprüche bzw. Übernahme der Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherungen u.a.) in der Regel auf die gesetzliche Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung möglicherweise nicht in voller Höhe von Dritten übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

(Ort, Datum)

Mandant(en)

Rechtsanwalt